Mit der Fertigstellung der städtischen Jungholzhalle im Juni 2017 steht allen Bürgerinnen und Bürgern, Vereinen, Schulen etc. sowie professionellen Veranstaltern eine „Halle für alle" zur Pflege des gesellschaftlichen, kulturellen, und sportlichen Lebens zur Verfügung. Je nach Bedarf kann die barrierefreie Halle dabei für bis zu 800 Personen mit Tischen und Stühlen bestückt werden.

Aufgrund der Größe, Komplexität und hochwertigen Ausstattung (inkl. Küche) der Halle in Verbindung mit einer breiteren Angebotspalette an Licht- und Tontechnik und vielfältigeren Nutzungsmöglichkeiten als bei den übrigen Veranstaltungsstätten (z.B. Herrenhaus Burg Altendorf, Aula EGS, PZ), empfiehlt die Verwaltung, eine gesonderte Benutzungsordnung sowie Mietpreistabelle zu erlassen und die Halle nicht an die aktuelle Benutzungs- und Gebührenordnung für die Inanspruchnahme von Räumen in städtischen Gebäuden in Meckenheim (Ortsrecht Nr. 4.9) anzugliedern.

Bei der Erstellung der Benutzungsordnung wurden insbesondere folgende Punkte ausführlicher als bisher in den Fokus gerückt:

1. Entgelte (§4)
   - Nicht fristgerecht geleistete Zahlungen vor der Veranstaltung können zum Rücktritt vom Vertrag durch die Stadt Meckenheim führen
   - Expliziter Hinweis auf Übernahme der vor allem im Sicherheitsbereich anfallenden Kosten für Feuerwehr, Sanitätsdienst, Sicherheitspersonal durch den Mieter

2. Haftung des Mieters (§8)
   - Uneingeschränkte und unwiderrufliche Haftung des Mieters für alle Personen- und Sachschäden
   - Freistellung von Ansprüchen Dritter
   - Verpflichtung zum Abschluss einer Veranstaltungshaftpflichtversicherung

3. Allgemeine Mieterpflichten (§10)
   - Die notwendige Bestuhlung wird ausschließlich durch städt. Personal vorgenommen.

4. Rücktritt vom Vertrag (§11)
   - Pauschale Vergütung bei Rücktritt ohne durch einen vom Vermieter zu vertretenen Grund innerhalb bestimmter Fristen

Bei der Festlegung der Mietpreise ist ein großes Augenmerk auf die nicht zu starke Belastung der ehrenamtlich engagierten und gemeinnützigen Meckenheimer Vereine gelegt worden. Deshalb wird in dem vorliegenden Entwurf der Mietpreistabelle vorgeschlagen, diese von der Zahlung der Grundgebühr zu befreien und lediglich die im Rahmen der jeweiligen Veranstaltung anfallenden Nebenkosten und Zusatzleistungen in Rechnung zu stellen. Diese Befreiung kann jedoch nur dann aufrechterhalten werden, wenn ausreichend externe Veranstalter die Halle buchen und entsprechende Einnahmen generiert werden können. Demzufolge müssen im Vorfeld ausreichend Zeiten für diese freigehalten werden. Hier gilt es, in Absprache mit den gebührenbefreiten Nutzern, ein ausgewogenes Belegungsverhältnis zu

schaffen.

Die vorgeschlagenen Mietpreise basieren auf Vergleichszahlen von Hallen in umliegenden Städten und Gemeinden. Hier sollte nach ca. einem Jahr eine Überprüfung stattfinden und bei Bedarf nachgesteuert werden.

Abweichungen von der Mietpreistabelle sollten nach Art der Veranstaltung, dem öffentlichen Interesse sowie dem jeweiligen Vertragspartner möglich sein. Über entsprechende Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister.

Bei der Vermietung der Jungholzhalle darf aus Sicht der Verwaltung keine Übertragung der Schlüsselgewalt mehr stattfinden. Insbesondere auch im Hinblick auf die vorhandene Technik ist jede Veranstaltung durch einen städt. Mitarbeiter zu begleiten. Ebenso wird die gewünschte Bestuhlung ausschließlich durch städt. Personal vorgenommen. Dies vor allem unter dem Gesichtspunkt der schonenden Behandlung des Mobiliars und der Beachtung der Sicherheitsbestimmungen (Bestuhlungsplan).

Die Verwaltung wird nach Ablauf eines Jahres und dann regelmäßig 1 x jährlich eine Belegungs- und Vermarktungsstatistik vorlegen.